

3119

838

Casselische Vollzey- und Commerzien- Zeitung.

Mit Hochfürstlich- Hessischen gnädigstem Privilegio.

1789^{tes}

Jahr.



5^{tes}

Stück.

Montag den 2^{ten} Februar.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, &c. &c.

Nachdem es vielfältig zu geschehen pflegt, daß bey Handels Societäten, in denen dahin gehöri- gen Geschäften, als Wechselbriefen, Obligationen und andern Bedingen, auch Vollmachten, nur eine Person mit Namen, als Titius und Compagnie, genannt wird; gleichwohl zu Sicher- heit des Credits nöthig ist, daß eine solche Gesellschaft, und aus was für Mitgliebern sie bestes- he, jedermann kund werde, damit sonst bey vorkommenden Fallimenten den Glaubigern und an- deren mit der Societät in Verbindung stehenden kein Schade zuwachse; so finden Wir Uns zu Ab- wendung dieser Inconvenienzen, nach dem Vorgang großer Handelsstädte, aus Landesväterli- cher Vorsorge bewogen, folgendes zu verordnen:

§ 1. Sollen alle und jede in Unsern sämtlichen Landen bereits subsistirende, oder künf- tig noch errichtet werdende Han- delsgesellschaften binnen sechs Wochen mit Benennung sämttli- cher Theilhaber, auch auf wie lange selbige abgedehet worden, bey der Obrigkeit des Orts ange- zeigt, und von dieser in ein besonders zu haltendes Protocoll eingeschrieben, weniger nicht die in Societäts- geschäften auszustellende Vollmachten von sämtlichen Sociis vollzogen werden.

§ 2. Eben diese Anzeige und Notirung in dem Protocoll soll auch geschehen, wenn eine solche Compagnie entweder ganz aufgehoben wird, oder ein und anderer Mitgenosse verstirbt, oder sonst davon abgeheth, wie dann überdem auch die gesammte Socii schuldig seyn sollen, derg- leich-

M